

IM VORAUS ERHOBENE BEITRÄGE ZUM EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSFONDS (SRF) 2018



FRAGEN UND ANTWORTEN

Allgemeine Informationen über die Berechnungsmethodik

1. Warum hat sich das für mein Institut angewandte Berechnungsverfahren für den Beitragszeitraum 2018 gegenüber dem Vorjahr verändert?

Die Berechnungsmethode kann sich aufgrund einer Veränderung a) der Bilanzsumme des Instituts oder b) seines Geschäftsmodells geändert haben. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) bestimmt das Berechnungsverfahren wie folgt:

KLEINE INSTITUTE, DIE DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZAHLUNG EINES PAUSCHALBEITRAGS ERFÜLLEN:

Summe der Vermögenswerte < 1 Mrd. EUR und
Grundlage, d. h. Summe der Verbindlichkeiten – Eigenmittel – gedeckte Einlagen ≤ 300 Mio. EUR

| | Beitrag |
|---|------------|
| Grundlage ≤ 50 Mio. EUR | 1 000 EUR |
| 50 Mio. EUR < Grundlage ≤ 100 Mio. EUR | 2 000 EUR |
| 100 Mio. EUR < Grundlage ≤ 150 Mio. EUR | 7 000 EUR |
| 150 Mio. EUR < Grundlage ≤ 200 Mio. EUR | 15 000 EUR |
| 200 Mio. EUR < Grundlage ≤ 250 Mio. EUR | 26 000 EUR |
| 250 Mio. EUR < Grundlage ≤ 300 Mio. EUR | 50 000 EUR |

MITTLERE INSTITUTE, DIE DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZAHLUNG EINES TEILWEISEN PAUSCHALBEITRAGS ERFÜLLEN:

Summe der Vermögenswerte < 3 Mrd. EUR

| | Beitrag |
|-----------------------------------|----------------------------|
| Teil der Grundlage < 300 Mio. EUR | 50 000 EUR |
| 300 Mio. EUR < Teil der Grundlage | Risikoadjustierter Beitrag |

GRÖßERE INSTITUTE, DIE DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZAHLUNG EINES PAUSCHALBEITRAGS NICHT ERFÜLLEN:

Summe der Vermögenswerte < 3 Mrd. EUR

| | Beitrag |
|-------------|----------------------------|
| Vollständig | Risikoadjustierter Beitrag |

SONSTIGES:

Für durch gedeckte Einlagen finanzierte Hypothekenkreditinstitute und Wertpapierfirmen mit eingeschränkten Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten wird ein spezielles Berechnungsverfahren angewandt.

2. Mein Institut hat 2017 seine Bankzulassung erhalten. Wie wird mein im Voraus erhobener Beitrag für 2018 berechnet?

Wenn ein Institut 2017 eine neue Bankzulassung erhalten hat, so umfasst seine individuelle Beitragshöhe für den Beitragszeitraum 2018 auch einen teilweisen Beitrag für 2017. Die Beitragshöhe für 2017 wird ermittelt, indem auf den Beitrag für 2018 die Zahl der vollständigen Monate der Beaufsichtigung im Jahr 2017 angewandt wird.

Beispiel:

Nehmen wir an, dass der vollständig für 2018 im Voraus zu zahlende Beitrag eines Instituts 2 000 EUR beträgt und das Anfangsdatum der Beaufsichtigung am 5. Juni 2017 war. Das Institut wurde sechs Monate (Juli bis Dezember) im Jahr 2017 vollständig beaufsichtigt. Deshalb wird der Teilbeitrag wie folgt ermittelt: $2\,000\text{ EUR} \times 6/12 = 1\,000\text{ EUR}$ und der zu zahlende endgültige Betrag beläuft sich auf 3 000 EUR (2 000 EUR + 1 000 EUR).

3. Bei den von meiner nationalen Abwicklungsbehörde erhaltenen Informationen (Rechnung/harmonisierter Anhang) werden zwei verschiedene Beträge ausgewiesen: a) der berechnete Betrag und b) der endgültig zu zahlende Betrag. Worin besteht der Unterschied?

Der endgültig zu zahlende Betrag kann vom berechneten Betrag abweichen, da er die folgenden Anpassungen beinhaltet:

- ▶ **Abzug für 2015:** Der Einheitliche Abwicklungsausschuss berücksichtigt die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Jahr 2015 erhobenen und an den einheitlichen Abwicklungsfonds übertragenen Beiträge ⁽¹⁾, indem diese von dem von den einzelnen Instituten zu zahlenden Beträge linear abgezogen werden. Somit wird im Jahr 2018 von den von den einzelnen Instituten für 2018 im Voraus erhobenen Beiträgen ein Sechstel des ausstehenden Restbetrags abgezogen (d. h. ein Teil des noch nicht erstatteten im Voraus erhobenen Beitrags für 2015).
- ▶ **Änderungen und Überarbeitungen:** Bei den endgültigen zu zahlenden Beträgen wird gegebenenfalls die Differenz zwischen den berechneten und bezahlten jährlichen Beiträgen in den früheren Beitragszeiträumen (2015, 2016 und 2017) und den Beiträgen, die nach der Änderung oder Überarbeitung zu zahlen sind, berücksichtigt. ⁽²⁾
- ▶ **Neu unter Aufsicht gestellte Institute:** Wenn ein Institut 2017 neu unter Aufsicht gestellt wurde, muss sein berechneter Beitrag angepasst werden, um die Zahl der vollen Monate der Beaufsichtigung während dieses Jahres zu berücksichtigen (siehe Frage 2).

4. Kann ich eine Neuberechnung der Beiträge für 2018 vornehmen? Und kann ich den 2019 zu zahlenden Betrag vorausberechnen?

Das Berechnungsverfahren ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission und in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates festgelegt; aufgrund bestimmter Faktoren gestaltet es sich jedoch schwierig, die Beiträge vollständig neu zu berechnen oder vorauszuberechnen. Dabei handelt es sich insbesondere um Folgende:

- (a) das auf **relativen Positionen** beruhende Berechnungsverfahren;
- (b) die **gemischte Berechnungsgrundlage**: schrittweise Einführung der Berechnung nach der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) (siehe Frage 7);
- (c) manche **Risikoindikatoren** wurden aufgrund fehlender Daten noch nicht eingeführt;
- (d) die Entwicklung der **gedeckten Einlagen**.

Gestützt auf das Berechnungsverfahren können die Institute nur teilweise eine Neuberechnung durchführen oder ihren künftigen im Voraus erhobenen Beitrag vorausberechnen:

- (a) Kleine Institute, die die Voraussetzungen für die Zahlung eines **Pauschalbeitrags** erfüllen, können eine Neuberechnung durchführen oder ihren künftigen im Voraus erhobenen Beitrag

⁽¹⁾ In Einklang mit den Artikeln 103 und 104 der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) und dem zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 14. Mai 2014.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 17 Absätze 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission.

vorausberechnen, indem sie die in Artikel 10 der Delegierten Verordnung beschriebene Methodik heranziehen.

- (b) Mittlere Institute, die die Voraussetzungen für die Zahlung eines **teilweisen Pauschalbeitrags** in Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates erfüllen, können nur den festgelegten Pauschalbetrag von 50 000 EUR vollständig neu berechnen oder vorausberechnen und
- (c) Institute, die einen **risikoadjustierten** Beitrag zahlen, können aufgrund der vorstehend genannten Faktoren ihre künftigen Beiträge nicht vollständig neu berechnen oder vorausberechnen.

Schließlich entwickelte der Einheitliche Abwicklungsausschuss zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden in den Beitragszeiträumen 2017 und 2018 harmonisierte Anhänge, die den Instituten einige Zwischenschritte an die Hand geben, mit deren Hilfe eine Neuberechnung von Teilen der Berechnung möglich ist.

Wichtigste Faktoren für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge 2018

ZIELAUSSTATTUNG

5. Warum hat der Einheitliche Abwicklungsausschuss beschlossen, die Zielausstattung für den einheitlichen Abwicklungsfonds 2018 im Vergleich zum Vorjahr bzw. den Vorjahren zu verändern?

Mit dem Ziel, eine Ausstattung von mindestens 1 % des Gesamtbetrags der gedeckten Einlagen im Euro-Währungsgebiet bis zum 31. Dezember 2023 zu erreichen, legte der Einheitliche Abwicklungsausschuss die Zielausstattung für 2018 auf ein Achtel von 1,15 % des Durchschnittsbetrags der gedeckten Einlagen im Jahr 2017 (berechnet auf vierteljährlicher Basis) aller im Euro-Währungsgebiet zugelassenen Kreditinstitute fest.

Dabei berücksichtigte der Einheitliche Abwicklungsausschuss den Anstieg der gedeckten Einlagen in den Vorjahren. 2017 war ein Anstieg der gedeckten Einlagen von 3,2 % und somit eine stärkere Zunahme als im Jahr 2016 mit 2,2 % zu verzeichnen. Mithilfe der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission analysierte der Einheitliche Abwicklungsausschuss verschiedene Wachstumsszenarien der gedeckten Einlagen für die kommenden Jahre und als Ergebnis dieser Analyse wurde die Zielausstattung gegenüber 2017 erhöht.

6. Wie hoch wird die Zielausstattung im Jahr 2019 sein?

Wie jedes Jahr wird der Einheitliche Abwicklungsausschuss bei der Festlegung der jährlichen Zielausstattung des einheitlichen Abwicklungsfonds den Anstieg der gedeckten Einlagen in den Vorjahren berücksichtigen. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss legt die jährliche Zielausstattung fest, um sicherzustellen, dass die Fortschritte beim Aufbau des Einheitlichen Abwicklungsfonds angemessen sind, um die erforderliche Zielausstattung am Ende der Aufbauphase (d. h. am 31. Dezember 2023) zu erreichen.

ANTEILE DER BERECHNUNGEN NACH DER RICHTLINIE ÜBER DIE SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON KREDITINSTITUTEN (BRRD) UND DEM EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSMECHANISMUS (SRM)

7. Welches sind die Berechnungsverfahren nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) und der SRM-Verordnung? ⁽³⁾ Wie beeinflussen die den beiden Verfahren zugewiesenen Gewichtungen die einzelnen Beiträge?

In der Aufbauphase (2016-2023) werden die im Voraus erhobenen Beiträge in Einklang mit der angepassten Methodik berechnet. ⁽⁴⁾ Für den Beitragszeitraum 2018 tragen die Institute als gewichtete Durchschnitte wie folgt bei:

⁽³⁾ Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates).

⁽⁴⁾ Die angepasste Methodik wird in Artikel 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates beschrieben.

- ▶ 33,33 % ihrer jährlichen Beiträge werden nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (oder der nationalen Grundlage ⁽⁵⁾) berechnet; und
- ▶ 66,67 % ihrer jährlichen Beiträge werden nach der SRM-Verordnung (oder der Grundlage des Euro-Währungsgebiets ⁽⁶⁾) berechnet.

Für die Berechnung des Anteils der jährlichen Beiträge nach der **Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) (oder der nationalen Grundlage)** werden nur Daten von Instituten berücksichtigt, die im Hoheitsgebiet des betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaats zugelassen sind. Die Daten von Instituten, die im Hoheitsgebiet anderer teilnehmender Mitgliedstaaten zugelassen sind, bleiben unberücksichtigt. Folglich wird der Betrag der jährlichen Zielausstattung auf einer nationalen Grundlage festgelegt. Entsprechend werden der relative Risikograd und die relative Größe eines Instituts nur im Verhältnis zum Risikograd und der Größe der Institute bewertet, die im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats zugelassen sind.

Für die Berechnung des Anteils der jährlichen Beiträge nach der **SRM-Verordnung (oder der Grundlage des Euro-Währungsgebiets)** werden Daten aller Institute berücksichtigt, die im Hoheitsgebiet aller teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassen sind. Folglich werden der Betrag der jährlichen Zielausstattung ebenso wie der relative Risikograd und die relative Größe der Institute im Verhältnis zu allen Instituten in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten bewertet. Die Methodik zur Beitragsberechnung ist in beiden Fällen gleich.

In den kommenden Jahren wird die Gewichtung der Grundlage für das Euro-Währungsgebiet (oder der Grundlage nach der SRM-Verordnung) schrittweise erhöht, sodass sie im Beitragszeitraum 2023 100 % beträgt.

RELATIVE POSITION IN BEZUG AUF GRÖSSE UND GEDECKTE EINLAGEN

8. Warum ist mein individueller Beitrag höher als der anderer Institute, die ein vergleichbares Bilanzvolumen und eine ähnliche Struktur der Verbindlichkeiten aufweisen?

Die folgenden Faktoren haben Einfluss auf die im Voraus erhobenen Beiträge:

- ▶ Im Voraus erhobene Beiträge sind der gewichtete Durchschnitt des Beitrags nach der **Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD)** und des Beitrags nach der **SRM-Verordnung** (siehe Frage 7);
- ▶ Für die im Voraus erhobenen Beiträge von risikoadjustierten Instituten sind folgende Faktoren maßgeblich:
 - die **Größe**, ermittelt als Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmittel und gedeckte Einlagen abzüglich besonderer Anpassungen ⁽⁷⁾;
 - der **Risikograd** (sofern der risikoadjustierte Ansatz zu verwenden ist).

Somit ist festzuhalten:

- (a) Zwei identische Institute im selben Mitgliedstaat werden den gleichen im Voraus erhobenen Beitrag zahlen (da die Komponenten nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) und nach der SRM-Verordnung gleich sind).
- (b) Zwei Institute im gleichen Mitgliedstaat, die Unterschiede hinsichtlich Größe und/oder Risikograd aufweisen, zahlen unterschiedliche im Voraus erhobene Beiträge (da sich ihre Beiträge nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) und der SRM-Verordnung unterscheiden) und
- (c) zwei identische Institute, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, zahlen den gleichen Beitrag nach der SRM-Verordnung, ihr Beitrag nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung (BRRD) kann aber unterschiedlich sein. Dies kann auf i) unterschiedliche Zielausstattungen nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung (BRRD) in den Mitgliedstaaten und/oder ii) unterschiedliche relative Positionen der Institute (hinsichtlich Größe und/oder Risikograd) in ihren Sitzländern zurückzuführen sein.

⁽⁵⁾ Berechnet gemäß Artikel 103 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission.

⁽⁶⁾ Berechnet gemäß den Artikeln 69 und 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung) und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates.

⁽⁷⁾ Besondere Anpassungen sind in Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission definiert.

9. Mein Bilanzvolumen 2016 hat sich verringert, dennoch muss ich einen höheren Beitrag leisten als im Vorjahr. Weshalb?

Wie in der Antwort auf Frage 8 dargelegt, sind die im Voraus erhobenen Beiträge für 2018 gewichtete Durchschnittswerte der Berechnungen, die nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) und der SRM-Verordnung durchgeführt werden und für die in erster Linie folgende Faktoren maßgeblich sind:

- (a) die (jeweilige) **Zielausstattung**;
- (b) die relative Position im Hinblick auf **Größe und Risikograd** gegenüber den übrigen Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat oder im Euro-Währungsgebiet.

Eine Verringerung der Größe und/oder eine Verbesserung des Risikograds führen zu einem niedrigeren im Voraus erhobenen Beitrag, sofern keine Änderung der anderen Faktoren zu verzeichnen ist, durch diese Verbesserung zunichtegemacht werden kann.

Wenn auf der Grundlage der Berechnung nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) die Zielausstattung unverändert bleibt und bei den übrigen nationalen Instituten keine Änderung hinsichtlich Größe oder Risikograd zu verzeichnen ist, führt beispielsweise ein erheblicher Rückgang der Summe der Verbindlichkeiten oder der Risikoposition eines Instituts zu einer deutlichen Verringerung des individuellen Beitrags. Wenn jedoch gleichzeitig die Zielausstattung erheblich erhöht wird und/oder die Größe/der Risikograd der meisten nationalen Institute sinkt, kann sich der individuelle Beitrag erhöhen (trotz der geringeren Größe/niedrigeren Risikoposition des Instituts).

Für eine Bewertung, ob ein Rückgang der Größe/Risikoposition zu einer Verringerung der im Voraus erhobenen Beiträge führt, müssen die **relativen** Veränderungen bei der Größe/beim Risikograd aller übrigen Institute in dem Mitgliedstaat, in dem das Institut tätig ist (für die Grundlage nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD)), bzw. im Euro-Währungsgebiet (für die Grundlage nach der SRM-Verordnung) analysiert werden.

RISIKOANPASSUNGSFAKTOR

10. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich meine Risikoindikatoren nicht wesentlich verändert und ich meldete eine Liquiditätsdeckungsquote von 100 %, was mit der Mindestanforderung im Jahr 2016 (d. h. 70 %) in Einklang stand. Dennoch ist mein Risikoanpassungsfaktor im Vergleich zu 2017 deutlich gestiegen. Was könnte der Grund für den Anstieg sein?

Der Risikoanpassungsfaktor der einzelnen Institute ist im Verhältnis zu allen übrigen Instituten zu bewerten (gesondert auf nationaler Ebene und auf Ebene des Euro-Währungsgebiets). Wenn beispielsweise alle übrigen Institute in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Liquiditätsdeckungsquote von über 200 % auf der Grundlage nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) gemeldet haben, ist eine Liquiditätsdeckungsquote von 100 % ungünstig und folglich wird das Institut der mit dem größten Risiko behafteten Gruppe zugeordnet. Eine ähnliche Logik gilt für die Grundlage nach der SRM-Verordnung (unter Berücksichtigung aller Institute im Euro-Währungsgebiet).

Da überdies im Beitragszeitraum 2018 die Liquiditätsdeckungsquote den einzigen Indikator im Risikofeld II darstellt, ist ihre Gewichtung 100 %. Nach Einführung der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) werden künftig beide Risikoindikatoren die gleiche Gewichtung (50 %) aufweisen und die relative Wirkung der Liquiditätsdeckungsquote wird sich verringern.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass eine mögliche negative Wirkung der Liquiditätsdeckungsquote nicht durch ein besseres Ergebnis bei einem der übrigen Risikoindikatoren ausgeglichen werden kann. Die Zusammenführung der Risikofelder nach der Beschreibung in Schritt V des Anhangs I der Delegierten Verordnung lässt keine Ausgleichseffekte zu. Wenn das Institut einen niedrigen Wert für das Risikofeld II (d. h. einen relativ schwachen Indikator für die Liquiditätsdeckungsquote) zu verzeichnen hat, wird somit aufgrund des Berechnungsverfahrens eine möglicherweise bessere Position bei anderen Risikoindikatoren nicht ausgeglichen.

11. Ist das Berechnungsverfahren für die Berechnung von risikoadjustierten Beiträgen vollständig?

Das Verfahren für die Berechnung der jährlichen Beiträge der Institute ist in Anhang I dargelegt:

| Anhang I Delegierte Verordnung | | | |
|--|--|--|----------------------------|
| Risikofeld | Indikator | Gewichtungen der Indikatoren des Risikofelds | Gewichtung des Risikofelds |
| RISIKOFELD I: Risikoexponierung | Über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) hinausgehende vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten | 25% | 50% |
| | Verschuldungsquote | 25% | |
| | Harte Kernkapitalquote (CET1) | 25% | |
| | Gesamtrisikoeponierung geteilt durch die Summe der Vermögenswerte | 25% | |
| RISIKOFELD II: Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen | Strukturelle Liquiditätsquote | 50% | 20% |
| | Liquiditätsdeckungsquote | 50% | |
| RISIKOFELD III: Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft | Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der Europäischen Union | 100% | 10% |
| RISIKOFELD IV: von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren | Risikogewichtete Aktiva für das Marktrisiko geteilt durch die Summe der Vermögenswerte | 4,5 % | 20% |
| | Risikogewichtete Aktiva für das Marktrisiko geteilt durch das harte Kernkapital (CET1) | 4,5 % | |
| | Risikogewichtete Aktiva für das Marktrisiko geteilt durch die Gesamtrisikoeponierung | 4,5 % | |
| | Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag geteilt durch die Summe der Vermögenswerte | 4,5 % | |
| | Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag geteilt durch das harte Kernkapital (CET1) | 4,5 % | |
| | Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag geteilt durch die Gesamtrisikoeponierung | 4,5 % | |
| | Derivative Risikoexponierung geteilt durch die Summe der Vermögenswerte | 4,5 % | |
| | Derivative Risikoexponierung geteilt durch das harte Kernkapital (CET1) | 4,5 % | |
| | Derivative Risikoexponierung geteilt durch die Gesamtrisikoeponierung | 4,5 % | |
| | Komplexität und Abwicklungsfähigkeit | 4,5 % | |
| | Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem | 45 % | |
| | Umfang einer vorausgegangenen außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln | 10 % | |

Das Verfahren ist jedoch für **die in rot hervorgehobenen Indikatoren** noch nicht vollständig. Da **keine harmonisierten Daten verfügbar sind**, verlangt der Einheitliche Abwicklungsausschuss von den Instituten bislang noch nicht die Vorlage folgender Informationen:

- ▶ Risikofeld I: über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (**MREL**) hinausgehende vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;
- ▶ Risikofeld II: strukturelle Liquiditätsquote (**NSFR**);
- ▶ Risikofeld III: **Interbankendarlehen** und -einlagen;
- ▶ Risikofeld IV: **Komplexität und Abwicklungsfähigkeit**.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren legte der Einheitliche Abwicklungsausschuss die folgenden Gewichtungen fest (die Gewichtungen, die sich geändert haben, weil nicht alle Indikatoren zugrunde gelegt werden, sind im Folgenden rot hervorgehoben):

| Beitragszeitraum 2018 | | | |
|---|---|--|----------------------------|
| Risikofeld | Indikator | Gewichtungen der Indikatoren des Risikofelds | Gewichtung des Risikofelds |
| RISIKOFELD I: Risikoexponierung | Verschuldungsquote | 33% | 55,56 % (oder 5/9) |
| | Harte Kernkapitalquote (CET1) | 33% | |
| | Gesamtrisikorexponierung geteilt durch die Summe der Vermögenswerte | 33% | |
| RISIKOFELD II: Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen | Liquiditätsdeckungsquote | 100% | 22,22 % (oder 2/9) |
| RISIKOFELD IV: von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren | Risikogewichtete Aktiva für das Marktrisiko geteilt durch die Summe der Vermögenswerte | 5% | 22,22 % (oder 2/9) |
| | Risikogewichtete Aktiva für das Marktrisiko geteilt durch das harte Kernkapital (CET1) | 5% | |
| | Risikogewichtete Aktiva für das Marktrisiko geteilt durch die Gesamtrisikorexponierung | 5% | |
| | Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag geteilt durch die Summe der Vermögenswerte | 5% | |
| | Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag geteilt durch das harte Kernkapital (CET1) | 5% | |
| | Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag geteilt durch die Gesamtrisikorexponierung | 5% | |
| | Derivative Risikoexponierung geteilt durch die Summe der Vermögenswerte | 5% | |
| | Derivative Risikoexponierung geteilt durch das harte Kernkapital (CET1) | 5% | |
| | Derivative Risikoexponierung geteilt durch die Gesamtrisikorexponierung | 5% | |
| | Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem | 45% | |
| | Umfang einer vorausgegangenen außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln | 10% | |

Allgemeine Informationen über die Rechnungsstellung/ den Informationsaustausch

12. Was wird bzw. kann mit den Instituten geteilt werden?

Die nationalen Abwicklungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten sind für die Mitteilung der von den Instituten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu zahlenden im Voraus erhobenen Beiträge zuständig (Frist bis zum 1. Mai).

Um die Vorgehensweisen zu harmonisieren, hat der Einheitliche Abwicklungsausschuss in Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden seit 2017 die folgenden Dokumente ausgearbeitet (die an die Institute weiterzuleiten sind):

- ▶ **Master-Beschluss:** In diesem Dokument wird die Verordnung zu den im Voraus erhobenen Beiträgen zusammengefasst, einschließlich des Anwendungsbereichs, der für die Berechnung herangezogenen Daten, der Berechnungsmethodik und der Art und Weise, in der der Einheitliche Abwicklungsausschuss die Ergebnisse den nationalen Abwicklungsbehörden mitteilt. Dieses Dokument ist für alle Institute gleich.
- ▶ **Harmonisierter Anhang:** In diesem Dokument werden die für die Bestimmung des im Voraus erhobenen Beitrags zugrunde gelegten Berechnungsschritte detailliert beschrieben. Dieses Dokument ist institutsspezifisch.

Zusätzlich wird der Einheitliche Abwicklungsausschuss wie im Vorjahr einige zentrale zusammenfassende Daten zum Zyklus der für 2018 im Voraus erhobenen Beiträge und aggregierte statistische Informationen zu den Berechnungsergebnissen auf der Website des Einheitlichen Abwicklungsausschuss veröffentlichen.



For more information about the SRF, see <https://srb.europa.eu/>